



Wirtschafts- und Sozialrat

Verteilung: Allgemein

E/CN.4/2000/55
17. Dezember 1999
Deutsch
Original: Englisch

MENSCHENRECHTSKOMMISSION
Sechshundfünfzigste Tagung
Punkt 11 g) der vorläufigen Tagesordnung

BÜRGERLICHE UND POLITISCHE RECHTE, EINSCHLIESSLICH DER FRAGE DER MILITÄRDIENTSTVERWEIGERUNG AUS GEWISSENSGRÜNDEN

*Gemäß Kommissionsresolution 1998/77 vorgelegter
Bericht des Generalsekretärs*

INHALT

- I. EINLEITUNG
- II. ZUSAMMENFASSUNG DER VON REGIERUNGEN ERHALTENEN INFORMATIONEN
 - Kroatien
 - Kuba
 - Dänemark
 - Finnland
 - Irak
 - Kuwait
 - Libanon
 - Mexiko
 - Singapur
 - Slowenien
 - Schweden
 - Türkei
 - Vereinigte Staaten von Amerika
- III. SCHLUSSFOLGERUNGEN
 - Anhang: Wehrpflicht nach Ländern

I. EINLEITUNG

1. In ihrer Resolution 1998/77 vom 22. April 1998 machte die Menschenrechtskommission auf das Recht eines jeden Menschen aufmerksam, im Rahmen der legitimen Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, wie es in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte niedergelegt ist, aus Gewissensgründen den Militärdienst zu verweigern.
2. In derselben Resolution ersuchte die Kommission den Generalsekretär, der Kommission auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die bei den Regierungen, den

5. Der Antragsteller muss glaubwürdige religiöse oder moralische Gründe für die Verweigerung des Militärdienstes angeben und ernsthaft bereit sein, den Zivildienst mit der gebührenden Sorgfalt zu leisten. Die Zivildienstkommission muss ihre Entscheidung über den

einberufenen Personen wurden 1,5 Prozent zu einer Geldstrafe und ein Teil davon auch zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Antrag auf Ersatzdienst

5. Die Entscheidungen über die Einziehung zum Militärdienst werden von Rekrutierungskommissionen getroffen, die aus Staatsbeamten und Vertretern des Wohnortes des Einberufenen, einschließlich Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, bestehen. Die Kommissionen arbeiten mit den Wehrpflichtigen und ihren Familien zusammen, mit dem Ziel, die Wehrpflichtigen am geeignetsten Ort einzusetzen. Jährlich erfüllen die Kommissionen die Erwartungen von nur 85 Prozent der Wehrpflichtigen; die übrigen erhalten eine Entscheidungsbegründung. Gegen die Entscheidung der Kommission kann unter Geltendmachung rechtlich vertretbarer Gründe für die Verweigerung des Militärdienstes Einspruch erhoben werden. Die Verweigerung aus Gewissensgründen reicht allein nicht aus.

Zugang zu Informationen über den Ersatzdienst

6. Die verschiedenen Spezialisierungsfelder innerhalb der Streitkräfte und des Ersatzdienstes werden in der Presse, im Radio und im Fernsehen veröffentlicht. Über weitere Einzelheiten müssen sich die Wehrpflichtigen telefonisch beim Ministerium der Revolutionären Streitkräfte informieren.

Gewährung des Flüchtlingsstatus an Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen

7. Kuba ist weder Vertragspartei des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge noch des dazugehörigen Protokolls, hat jedoch Personen aufgenommen, die wegen Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in ihrem Herkunfts- oder Wohnsitzland Flüchtlinge sind.

[29. Juni 1999, Englisch]

Gesetzliche Grundlagen

1. In Dänemark wird der Militärdienst durch das Nationale Dienstgesetz (1980) in seiner ergänzten Fassung von 1992 und 1998 geregelt. Nach Artikel 81 der dänischen Verfassung muss jeder körperlich taugliche Mann persönlich zur Verteidigung des Landes beitragen.

2. Artikel 2 des Gesetzes sieht Entwicklungsdienst im Ausland und Zivildienst vor. Für den Sonderdienst im Ausland sind besondere Fähigkeiten erforderlich. Die Bedingungen für den Ersatzdienst sind in der Rechtsverordnung 1089 von 1998 festgelegt. Der Status als Mi-

Einrichtungen ausgewählt, die in der Nähe des Wohnsitzes der Wehrpflichtigen liegen. Ersatzdienstleistende dürfen weder auf freien Stellen beschäftigt werden noch in Einrichtungen arbeiten, zu denen sie bereits Verbindungen haben oder in denen sie schon angestellt waren.

Antrag auf Ersatzdienst

5. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe der Verweigerungsgründe gestellt werden. Der Antrag ist spätestens acht Wochen nach Erhalt des Einberufungsbescheides einzureichen. Nach Gesetz Nr. 394 von 1987 kann ein Antrag auf Verweigerung aus Gewissensgründen auch während der Ableistung des Dienstes eingereicht werden. Der Soldat muss angeben, wann und warum sein Gewissenskonflikt einsetzte, und nachweisen können, auf welche Weise der Gewissenskonflikt sich während der Dienstzeit verfestigt hat.

Zugang zu Informationen über den Ersatzdienst

6. Vor der Einberufung erhalten die Wehrpflichtigen ein Informationsblatt, in dem die Vorschriften für den Pflichtdienst beschrieben werden. Das Blatt enthält auch Informationen darüber, wie man sich für den Ersatzdienst bewirbt, wie lange er dauert und welche Art von Arbeit zu leisten ist. Informationen über den Ersatzdienst sind auch dem Einberufungsbescheid beigelegt.

Zeugen Jehovas

7. In der Vergangenheit wurden Mitglieder der Organisation der Zeugen Jehovas nach dänischem Recht wegen Nichterscheinen zum Militärdienst zu Freiheitsstrafen verurteilt. 1996 veröffentlichte der Direktor der Staatsanwaltschaft die Mitteilung Nr. 2/1996, wonach die Nichtableistung des Militärdienstes aus Gewissensgründen mit einer Freiheitsstrafe belegt werden soll, die der Dauer der verbleibenden Dienstzeit entspricht. Diese Strafe soll ausgesetzt und durch eine Bewährungsfrist von einem Jahr ersetzt werden, mit der Auflage, dass die betreffende Person keine Straftat begeht und unter Bewährungsaufsicht steht. Die betreffende Person muss während der Bewährungsfrist maximal 240 Stunden ehrenamtliche gemeinnützige Arbeit verrichten.

[17. August 1999, Englisch]

Gesetzliche Grundlagen

1. Die Möglichkeit, aus Gewissensgründen den Militärdienst zu verweigern, ist seit dem ersten Gesetz zu diesem Thema aus dem Jahre 1931 (186/1931) Bestandteil des finnischen

[29. Januar 1999, Arabisch]

Hintergrund

1. Die Ständige Vertretung Kuwaits legte dem Generalsekretär die folgende Mitteilung vor: „Die zuständigen Behörden in Kuwait haben erklärt, dass die Frage der Verweigerung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen in Kuwait nur sehr wenige Fälle betrifft und überhaupt kein Problem darstellt, da Kuwaitis von frühester Kindheit an vom Geist des Patrio-

Art und Weise, in der sie verifiziert werden müssen. Das Verteidigungsministerium ist nach diesem Gesetz ermächtigt, diejenigen Personen vom Militärdienst zu befreien, die den Anforderungen der nationalen Verteidigung nicht entsprechen.“

[29. Oktober 1998, Englisch]

1. Die Antwort der Regierung Singapurs auf die Verbalnote enthielt keine Informationen über die gesetzlichen Regelungen betreffend die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Hingegen stellte die Antwort die Resolution 1998/77 in Frage, da diese nicht auf den Umstand hinweise, dass Artikel 29 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte den Einschränkungen unterworfen sind, die zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohls der Gesellschaft erforderlich sind.

2. Insbesondere wurde festgestellt, dass „die nationale Verteidigung nach dem Völkerrecht ein grundlegendes souveränes Recht darstellt und eine unabdingbare Notwendigkeit für die Erhaltung der nationalen Selbständigkeit ist. Wo individuelle Überzeugungen oder Maßnahmen diesem Recht widersprechen, muss das Recht eines Staates, die Sicherheit der Nation zu wahren, Vorrang behalten.“

3. Des Weiteren enthielt die Antwort folgende Aussage: „Die Wehrpflicht ist ein grundlegender Bestandteil der nationalen Sicherheit kleiner Länder. Während einige Staaten den Luxus haben, ein stehendes Heer zu errichten, ist die Wehrpflicht für kleine Länder wie Singapur oftmals die einzige Möglichkeit, eine glaubwürdige nationale Streitkraft zur Abschreckung von Aggression aufzubauen.“

[29. Juli 1999, Englisch]

1. Das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach Artikel 123 der slowenischen Verfassung garantiert. Darin heißt es: „Jeder Bürger, der aus religiöser, weltanschaulicher oder humanitärer Überzeugung nicht zur Ableistung der Wehr-

und dem allgemeinen Dienst. Alle Männer im Alter zwischen 18 und 47 Jahren unterliegen der Wehrpflicht.

2. Das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird im Gesetz über den Gesamtverteidigungsdienst (1994) anerkannt. Nach dem Gesetz wird der Status als Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen gewährt, wenn „der Einsatz von Waffen ge-

[2. Juni 1999, Englisch]

Gesetzliche Grundlagen

1. Das Recht von Personen, in den Vereinigten Staaten den Status eines Militärdienstverweigerers aus Gewissensgründen anzustreben, wird durch das Wehrpflichtgesetz (Military Selective Service Act) und seine Ausführungsbestimmungen begründet.

2. Nach Abschnitt 6 j) des Gesetzes ist das Gesetz nicht so auszulegen, als zwingt es einen Einberufenen, der auf Grund religiöser Schulung und Überzeugung eine Teilnahme am Krieg ablehnt, zur Teilnahme an einer Kampfausbildung und zum Dienst in den Streitkräften. Religiöse Schulung und Überzeugung umfasst weder im Kern politische, soziologische oder philosophische Auffassungen noch einen lediglich persönlichen Moralkodex.

3. Jeder Antrag auf Anerkennung als Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen muss bei der zuständigen örtlichen Kommission gestellt werden. Gibt diese dem Antrag statt, wird der Einberufene dem Dienst ohne Waffe zugewiesen oder, falls er diesen verweigert, dem Zivildienst.

Aktueller Stand des Militärdienstes

4. In den Vereinigten Staaten besteht derzeit keine Wehrpflicht. Alle jungen Männer im Alter von 18 Jahren müssen sich beim Wehrdienstamt (Selective Service System) registrieren lassen. Früher haben die Vereinigten Staaten in Kriegszeiten Staatsbürger zum Dienst eingezogen. Die letzte Einberufungsbefugnis lief 1973 aus. Es gibt keine Überzeugung, die als rechtliche Begründung für eine Nichtregistrierung beim „Selective Service System“ geltend gemacht werden kann.

Antrag auf Befreiung vom Militärdienst

5. Da die Vereinigten Staaten derzeit keine Wehrpflicht haben, stuft das „Selective Service System“ die Registrierten bei der Registrierung nicht ein. Bei Einführung einer Wehrpflicht wird die Einstufung wieder aufgenommen und ein Registrierter, der einen Einberufungsbefehl erhalten hat, erhält zu jenem Zeitpunkt die Gelegenheit, einen Antrag auf Einstufung als Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen zu stellen.

6. Alle beim Wehrdienstamt registrierten Personen haben Zugang zu Informationen darüber, wie man den Status eines Militärdienstverweigerers aus Gewissensgründen erlangen kann.

7. Das Verfahren zur Erlangung des Militärdienstverweigererstatus folgt rechtlichen Grundsätzen und umfasst eine Untersuchung, eine Anhörung, die Möglichkeit, Beweismaterial zur eigenen Verteidigung vorzulegen, und das Recht, eine gegen die Gewährung des Status ausgesprochene Empfehlung anzufechten. Die endgültige Entscheidung wird von der Zentralstelle des Wehrdienstamtes auf der Grundlage aller vorgelegten Beweise getroffen.

8. Wer den Status eines Militärdienstverweigerers aus Gewissensgründen erlangen will, muss seinem Antrag die folgenden Unterlagen beifügen: i) eine Beschreibung der Art der Überzeugung, die den Antragsteller verpflichtet, um die Trennung vom Militärdienst oder die Zuweisung zur Ausbildung ohne Waffe zu ersuchen, ii) eine Erklärung darüber, wie sich seine Überzeugungen verändert oder entwickelt haben, namentlich, welche Faktoren diese Veränderung oder die Entstehung von Gewissensgründen für die Verweigerung des Dr, dwwhr15.n.hrG(ist.4(pr6e)-114

v) Angaben darüber, ob der Antragsteller jemals Mitglied einer militärischen Organisation oder Einrichtung gewesen ist, vi) eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller einer religiösen Sekte oder Organisation angehört.

9. Es muss ein Antrag eingereicht werden, aus dem hervorgeht, ob jemand die Teilnahme an Kampfaufgaben verweigert. Der Antrag muss alle Punkte enthalten, die der Antragsteller zur Unterstützung seines Falles unterbreiten will. Bevor der Antrag bearbeitet wird, wird der Antragsteller über die möglichen Auswirkungen einer Entlassung als Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen informiert. Dazu gehört in erster Linie der Verlust der vom Ministerium für Veteranenangelegenheiten bereitgestellten Leistungen.

10. Der Antragsteller wird daraufhin von einem Geistlichen befragt, der ein schriftliches Gutachten über die Art und die Grundlage des Gesuchs des Antragstellers abgeben muss. Das Gutachten des Geistlichen muss die Gründe für seine Schlussfolgerungen enthalten.

11. Anschließend wird ein Untersuchungsbeamter ernannt, um eine Anhörung des Falles durchzuführen. Der Untersuchungsbeamte ist in der Regel entweder ein örtlicher Militäranwalt oder Justizbeamter. Diese Anhörung ermöglicht dem Antragsteller, jeden von ihm gewünschten Nachweis zur Unterstützung seines Antrags vorzulegen, und dem Untersuchungsbeamten, alle für den Fall erheblichen Fakten zu sammeln. Wenn es der Antragsteller wünscht, kann er sich auf eigene Kosten durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen. Die Anhörung hat einen informellen Charakter und unterliegt nicht den von Kriegsgerichten angewandten Beweisregeln, außer dass alle mündlichen Erklärungen unter Eid abgegeben werden. Der Antragsteller kann jeden zusätzlichen Beweis vorlegen, den er wünscht, und jedweden Zeugen im eigenen Interesse beibringen.

12. Sobald die Untersuchung abgeschlossen ist, erstellt der Beamte einen schriftlichen Bericht, der alle Beweise, Dokumente und eine Zusammenfassung der im Laufe der Untersuchung abgegebenen Erklärungen umfasst. Darüber hinaus gelangt der Beamte zu dem Schluss, ob die Beweise für die Behauptung des Antragstellers hinreichend sind, um die Verantwortung für die Verbrechen zu belegen. Der Beamte muss auch feststellen, ob der Antragsteller die Kriterien für die Gewährung von Amnestie erfüllt. Der Beamte muss auch feststellen, ob der Antragsteller die Kriterien für die Gewährung von Begnadigung erfüllt.

und der Türkei. Jedoch erkennen nicht alle Länder ein allgemeines Recht auf Verweigerung an; einige Länder beschränken den Verweigerungsgrund allein auf religiöse Gründe.

2. Gleichmaßen sehen die meisten Länder irgendeine Form von Ersatzdienst ohne Waffe vor, jedoch nicht immer in Form eines Zivildienstes. Einige Länder binden Militärdienstverweigerer in den Militärdienst ein, zwingen sie aber nicht zur Ausführung militärischer Aufgaben.

3. Wenige Länder erkennen eine Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen ohne Untersuchung an. Die meisten Länder verlangen von den Einberufenen, bei einer befugten Behörde einen Ersatzdienst zu beantragen. In den meisten Fällen kann diese Behörde als unabhängig bezeichnet werden.

4. Einige Länder unterscheiden in der Praxis zwischen Ersatzdienst- und Militärdienstpflichtigen, insbesondere was die Vergütung und die Dauer des Dienstes angeht. In einigen Fällen können die Einberufenen mit einer Freiheitsstrafe belegt werden, wenn sie keinen Dienst leisten. Im Allgemeinen ist dies jedoch nur der Fall, wenn der Einberufene sich weigert, zum Dienst zu erscheinen, gleichviel ob zum Militär- oder zum Ersatzdienst.

5. Einige Länder berichteten, dass den Einberufenen Informationen über den Ersatzdienst zugänglich gemacht wurden.

6. Die weltweite Lage im Hinblick auf die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird aus dem Anhang ersichtlich. Ein Vergleich mit Anhang II des vorhergehenden Berichts des Generalsekretärs (E/CN.4/1997/99) zeigt, dass die internationale Situation in Bezug auf den Militärdienst unverändert erscheint. Die Ausnahme ist Thailand, das die Wehrpflicht 1997 einstellte. Die anderen Veränderungen auf der Liste sind neuen Informationen zu verdanken, die in der Zwischenzeit zutage getreten sind, anstatt irgendeiner Veränderung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften.

Anhang: WEHRPFLICHT NACH LÄNDERN

Die folgenden Länderangaben wurden gegenüber dem Bericht des Generalsekretärs von 1997 (E/CN.4/1997/99) aktualisiert (Quelle: B. Horeman und M. Sto10.1791 a(e)-205.3(s)8i0-1.42(F)jN(ge)-8f9[(t)-4.

Äthiopien: Keine Wehrpflicht
Australien: Keine Wehrpflicht
Bahamas: Keine Wehrpflicht
Bahrain: Keine Wehrpflicht
Bangladesch: Keine Wehrpflicht
Barbados: Keine Wehrpflicht
Belarus: Wehrpflicht
Belgien: Die Wehrpflicht wurde am 31. Dezember 1992 eingestellt; seit 1. März 1995 bestehen die belgischen Streitkräfte nur aus Berufssoldaten.
Belize: Keine Wehrpflicht
Benin: Selektive Wehrpflicht
Bermuda: Wehrpflicht
Bhutan: Keine eindeutigen Informationen, aber es scheint, dass eine selektive Wehrpflicht mit dörflichem Rekrutierungssystem existiert. Es gibt keine Gesetzgebung zum Thema.
Bolivien: Wehrpflicht
Bosnien und Herzegowina: Wehrpflicht
Botsuana: Keine Wehrpflicht
Brasilien: Wehrpflicht
Brunei: Keine Wehrpflicht
Bulgarien: Wehrpflicht
Burkina Faso: Keine Wehrpflicht
Burundi: Wehrpflicht
Chile: Wehrpflicht
China: Wehrpflicht
Costa Rica: Keine Wehrpflicht
Côte d'Ivoire: Wehrpflicht
Dänemark: Wehrpflicht
Demokratische Republik Kongo: Wehrpflicht
Demokratische Volksrepublik Korea: Wehrpflicht
Deutschland: Wehrpflicht
DomD

Dominikanische Republik: Wehrpflicht existiert, es ist jedoch unklar, ob sie durchgesetzt

Malta: Keine Wehrpflicht

Marokko: Wehrpflicht

Mauretanien: Wehrpflicht existiert, wird aber nicht durchgesetzt.

Mauritius: Keine Wehrpflicht

Mexiko: Wehrpflicht

Monaco: Keine Wehrpflicht

Mongolei: Wehrpflicht

Mosambik: Wehrpflicht

Myanmar: Nach Angaben der Regierung bestehen die Streitkräfte aus Freiwilligen; die Re-
krutietnnem3-5.3(e)9-6.5(i)-4.h(t)5.o(n)-11.d(n)-11.8(e)-8einenneei Wëkrniiiehtetiem beekrienenkmet

Türkei: Wehrpflicht

Turkmenistan: Wehrpflicht

Uganda: Keine Wehrpflicht

Ukraine: Wehrpflicht

Ungarn: Wehrpflicht

Uruguay: Keine Wehrpflicht

Usbekistan: Wehrpflicht

Vanuatu: Keine Wehrpflicht

Venezuela: Wehrpflicht

Vereinigte Arabische Emirate: Keine Wehrpflicht

Vereinigte Republik Tansania: Wehrpflicht

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland: Keine Wehrpflicht

Vereinigte Staaten von Amerika: Keine Wehrpflicht

Vietnam: Wehrpflicht

Zentralafrikanische Republik: Selektive Wehrpflicht